

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 595 86 - 527
Telefax: 0385 / 595 86 - 572
E-Mail: s.jahn@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeiter: Frau Jahn

AZ: StALU WM-51-5712.0.106.5416107

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 04. Mai 2020

Gez.: 13/20

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
1 Windkraftanlage (WKA)**

„Lübesse I“

am Standort: 19077 Sülstorf

GEZ.: 13/20

für die

**Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin**

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| I. | ENTSCHEIDUNG | 4 |
| II. | ANTRAGSUNTERLAGEN | 5 |
| III. | NEBENBESTIMMUNGEN | 5 |
| A. | Bedingungen..... | 5 |
| B. | Auflagen..... | 6 |
| 1. | Allgemeines | 6 |
| 2. | Immissionsschutz..... | 6 |
| 3. | Baurecht..... | 7 |
| 4. | Naturschutz | 8 |
| 5. | Brandschutz | 10 |
| 6. | Gewässer- und Bodenschutz | 11 |
| 7. | Flugsicherheit..... | 13 |
| 8. | Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit..... | 16 |
| 9. | Anzeigen und Abnahmen | 17 |
| IV. | BEGRÜNDUNG | 18 |
| A. | Genehmigungsverfahren | 18 |
| 1. | Antragsgegenstand | 18 |
| 2. | Verfahrensart | 19 |
| 3. | Zuständigkeit..... | 19 |
| 4. | TöB-Beteiligung | 19 |
| 5. | Gemeindliches Einvernehmen..... | 20 |
| 6. | Rückbauverpflichtung | 20 |
| 7. | Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 20 |
| B. | Öffentlichkeitsbeteiligung | 20 |
| C. | Entscheidungen | 21 |
| 1. | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 21 |
| 2. | Befristung der Genehmigung | 21 |
| 3. | Sofortige Vollziehung | 22 |
| 4. | Gebührenfestsetzung | 23 |
| D. | Nebenbestimmungen..... | 24 |
| 1. | Allgemeines | 24 |
| 2. | Immissionsschutz..... | 24 |
| 3. | Baurecht..... | 26 |
| 4. | Naturschutz | 26 |
| 5. | Gewässer- und Bodenschutz | 29 |
| 6. | Flugsicherheit..... | 29 |
| 7. | Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit..... | 29 |
| V. | HINWEISE | 30 |
| 1. | Allgemeine Hinweise | 30 |



| | | |
|----|--|----|
| 2. | Immissionsschutz..... | 30 |
| 3. | Baurecht..... | 31 |
| 4. | Naturschutzrecht..... | 31 |
| 5. | Gewässer- und Bodenschutz..... | 32 |
| 6. | Flugsicherheit..... | 33 |
| 7. | Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit..... | 34 |
| 8. | Denkmalschutz..... | 34 |
| | VI. RECHTSGRUNDLAGEN..... | 34 |
| | VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG..... | 36 |



I. ENTSCHEIDUNG

1.

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

vom 21. Februar 2013, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs ENERCON E-82 E2 (TES) mit 138,4 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 179,4 m und einer Nennleistung von 2,3 MW an nachfolgend genannten Standort:

| 19077 Sülstorf, Gemarkung Sülte | | | mit den Standortkoordinaten ¹ | |
|---------------------------------|------|-----------|--|----------|
| Bezeichnung | Flur | Flurstück | Rechtswert | Hochwert |
| WKA 1 | 1 | 44/7 | 33264396 | 5934526 |

2.

Die Genehmigung in Ziffer 1 erlischt, wenn nicht bis zum 31. Mai 2023 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

4.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlage wird auf [REDACTED] in Worten [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u.g. Kassenzzeichens bis zum **12. Juni 2020** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| Empfänger: | Landeszentralkasse M-V |
| Bank: | Bundesbank Filiale Rostock |
| IBAN: | DE26 1300 0000 0014 0015 18 |
| BIC: | MARKDEF1130 |
| Kassenzzeichen: | 698 620 000 185 5 |

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 4. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides wiedergegeben.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen

1.

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Erwerb von 8.010 Flächenäquivalenten aus dem Ökokonto LUP-001 „Naturwald bei Mühlenbeck“ nachgewiesen wurde.

2.

Der Genehmigungsbehörde und unteren Naturschutzbehörde sind vor jeglichen Erd- oder Bauarbeiten alle erforderlichen Nutzungsverträge zwischen Genehmigungsinhaber und Flächeneigentümer über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen/-flächen vorzulegen, ansonsten ist die Genehmigung unwirksam. Dem Inhalt der Verträge muss durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Die Laufzeit der Verträge hat sich über den gesamten Eingriffszeitraum zu erstrecken. Die Nutzungsrechte müssen sich über die benötigten Flurstücke und die beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstrecken.

3. Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde und unteren Naturschutzbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen und –maßnahmen sowie aller Lenkungsflächen durch Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch nachgewiesen wurde. Inhaltlich muss hierbei klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer mindestens für die Dauer des Eingriffszeitraumes zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

4.

Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb wird erst wirksam, wenn der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Abnahme Vorort die Fertigstellung der Lenkungsflächen nachgewiesen wurde. Es ist sicherzustellen, dass die Lenkungsflächen (1,1 ha der Teilflächen des Flurstückes 29, Flur 1, Gemarkung Sülte sowie eine Fläche von mindestens 7 ha – es sind hier zusammenhängende Flächen mit einer Mindestgröße von 1,5 ha zu wählen - innerhalb der Flurstücke 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91 und 92 in der Gemarkung Lübesse, Flur 2) im Zeitraum 1. Mai bis 15. Juli funktionsfähig sind. Zur Funktionsfähigkeit ist ein Bewuchs auf ca. 80% der Lenkungsfläche zu gewährleisten. Dabei ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen, welche der o.g. Flurstücke in der Gemarkung Lübesse, Flur 2 als Lenkungsfläche für die WKA genutzt werden.

5.

Die Genehmigung zur Errichtung der WKA wird erst wirksam, wenn ein Prüfbericht vom Prüfingenieur vorliegt, dass in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken bestehen, die Anlage zu errichten. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben:



Herstellers vorzulegen, in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlage überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).

2.5

Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.

Schatten

2.6

Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind alle vom Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlage an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

2.7

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.6 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windkraftanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.8

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlage sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.9

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde um im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3. Baurecht

3.1

Die Bauausführung darf nur nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.

3.2

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

3.3

An der Baustelle ist, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, ein Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen.



3.4

Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Beauftragung zur Installation einer bedarfsgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt.

4. Naturschutz

4.1

Eine Baufeldberäumung/Baubeginn ist nur im Zeitraum vom 15. August bis 15. März vorzunehmen (Maßnahme M 7 LBP).

Alternativ kann die Baumaßnahme in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn die zu überbauenden Flächen vor dem 1. März mit mindestens 3 m langen rot-weißen Warnbändern (Flutterbänder) aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken - (Höhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante, Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen, flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der abgesteckten Flächen hinaus) abgesperrt werden. Die Vergrämnungsmaßnahme muss bis mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämnungsmaßnahme ebenfalls erforderlich. Zusätzlich ist bei einem Baubeginn im Zeitraum vom 15. März bis 15. August, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, zum beabsichtigten Bauzeitpunkt als Brutfläche für Bodenbrüter geeignet ist bzw. ob Brutverdacht besteht. Liegt ein Besatz vor, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

4.2

Die Begleitung und Kontrolle der Maßnahme M 7 ist durch eine fachkundige Person einmal wöchentlich bis Mitte März, ab Mitte März bis Ende August im Abstand von 2 Wochen durchzuführen. Die Kontrolle ist im Bereich der Fundamente, der Wegeflächen und der Kabeltrassen sowie der unmittelbaren Umfeldler vorzunehmen. Insofern erforderlich, sind weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

4.3

Die WKA ist mit Inbetriebnahme (einschl. Probetrieb) vom 10. Juli bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s betragen. Insofern darüber hinaus bei Niederschlägen von mehr als 2 mm/h auf Abschaltungen verzichtet werden soll, ist die Art und Weise der Erfassung sowie die verwendete Messtechnik plausibel und hinreichend zu beschreiben und mit der unteren Naturschutzbehörde vor Betrieb abzustimmen. Die Dokumentation der Abschaltzeiten der WKA ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim jeweils bis zum 15. Oktober unaufgefordert vorzulegen.

4.4

In den ersten beiden Betriebsjahren ist zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 01. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter an der WKA durchzuführen (Maßnahme 8 LBP). Dabei ist neben der Installation in



Gondelhöhe eine weitere Horchbox an der Turmmitte (etwa Höhe Rotorblattspitze) zu integrieren. Das Konzept zum Höhenmonitoring ist mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA abzustimmen.

4.5

Die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings sind der unteren Naturschutzbehörde in geeigneter und nachvollziehbarer Form mindestens 1 Mal jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. In Abhängigkeit der Ergebnisse des Höhenmonitoring nach dem ersten Betriebsjahr können die Abschaltzeiten für das 2. Betriebsjahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde für die WKA modifiziert werden.

4.6

Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten, nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde, nachträglich verändert werden.

4.7

Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes 2-jähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik an der WKA 1 durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring sind in Abstimmung mit der der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

4.8

Auf zusammenhängenden 1,1 ha der Teilflächen des Flurstückes 29, Flur 1 Gemarkung Süte sowie auf insgesamt 7 ha innerhalb der Flurstücke 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92 Gemarkung Lübesse, Flur 2 - nachfolgend Lenkungsflächen genannt - sind mindestens im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli nach den Maßgaben der Maßnahmen 5 und 6 des LBP Leguminosen anzubauen. Alternativ können zwischenzeitlich auch Klee gras oder Grünland angebaut werden. Für die Lenkungsfläche in der Gemarkung Lübesse sind zusammenhängende Flächen mit einer Mindestgröße von 1,5 ha zu wählen. Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf der Lenkungsfläche ist zu unterlassen.

4.9

Die Lenkungsflächen sind mit Inbetriebnahme der WKA ab 01. Mai bis 15. Juli nach Maßgaben der Maßnahmen 5 und 6 des LBP in gestaffelter Streifenmähd zu mähen. Das Mahdgut der Lenkungsfläche ist abzutransportieren. Die Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 15.08. unaufgefordert vorzulegen.

4.10

Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist während der gesamten Betriebsdauer der WKA zu gewährleisten. Erst wenn das Revier des Rotmilans innerhalb des Prüfbereiches (2 km) aufgegeben wurde – nach 3 Jahren Abwesenheit der Tiere - kann auf Antrag, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, auf die Vorhaltung und Streifenmähd der Lenkungsfläche verzichtet werden.

4.11

Auf den Zuwegungs- und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen, in der Mastfußumgebung der WKA und im Umfeld von 200m zum Mastfuß dürfen zwischen 1. März und 31. Oktober grundsätzlich keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist usw. gelagert werden.



Die Absicherung der Umsetzung dieser Maßnahme ist vertraglich mit dem jeweiligen Bewirtschafter zu regeln.

4.12

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im LBP (zuletzt geändert am 22.11.2019) sind insbesondere gemäß den darin enthaltenen Maßnahmenblättern (S. 68-84 LBP) umzusetzen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens in der nach der Errichtung der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Hinsichtlich der Pflanzungen bedarf es einer normgerechten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und einer normgerechten und langjährigen Entwicklungspflege nach DIN 18919.

4.13

Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Aleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Bienen und Parkplatzflächen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.

4.14

Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920.

4.15

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.

4.16

Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach Abschluss der Kompensationsmaßnahmen, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.

5. Brandschutz

5.1

Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Windparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlage ist daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Fußsturm in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 50 cm) anzubringen.



5.2

Die Anfahrtswege der Feuerwehren zu der Windkraftanlage sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Feuerüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Die Pläne sind den örtlich zuständigen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

5.3

Mit Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen.

6. Gewässer- und Bodenschutz

6.1

Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.

6.2

Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlage ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

6.3

Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

6.4

Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

6.5

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

6.6

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und ist die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.



6.7

Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

6.8

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

6.9

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

6.10

Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

6.11

Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA² einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock (zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung) eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.

6.12

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA² zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

6.13

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

6.14

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

6.15

Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage hat der vollständige Rückbau der Anlage einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

² Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)



7. Flugsicherheit

7.1 Tageskennzeichnung

7.1.1

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund sind der Mast mit einem 3 m hohen Farbtring sowie das Maschinenhaus mit einem 2 m hohen Streifen umlaufend durchgängig in der Mitte des Maschinenhauses im Farbton orange bzw. rot zu kennzeichnen. Der orange/rote Farbtring am Mast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden und darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

7.1.3

Alternativ können auch auf dem Maschinenhausdach Tagesfeuer (weiß blitzendes Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd \pm 25 %, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3) **in Verbindung mit** einem 3 m hohen Farbtring orange/rot am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund angebracht werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden. Die Rotorblattspitze darf hierbei das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen.

Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

7.2 Nachtkennzeichnung

7.2.1

Die Nachtkennzeichnung an der WKA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Blattspitzenhindernisfeuer, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

7.2.2

Bei Verwendung von Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) anzubringen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

7.2.3

Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund ist eine Hindernisbefeuerebene am Mast anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mind. 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerebenen am Mast durch



stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

7.2.4

Die Hindernisbefeuereungsebene am Mast ist wie folgt anzubringen:

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb vom Gefahrenfeuer bzw. nicht mehr als 65 m unterhalb vom Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist eine Befeuereungsebene zu installieren. Sie ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen.

Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene am Mast eine Höhe von 100 m über Grund sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 m bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuereungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

7.2.5

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

7.2.6

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach oder auf Aufständungen angebracht werden. Gedoppelte Feuer sind gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.2.7

Es ist (z.B. durch Dopplung) sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer **aus jeder Richtung** sichtbar ist. Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind gedoppelt auf dem Maschinenhausdach zu montieren.

7.2.8

Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen der ICAO – Anhang 14, Band I, Tab. 6.3 (Mittelleistungsfeuer Typ B (2.000 cd)). Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist zu synchronisieren. Beim Feuer W, rot / Feuer W, rot ES ist eine Taktfolge 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV genügen.

7.2.9

Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß Anhang 3 der AVV nach unten begrenzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Luftfahrtbehörde und der Genehmigungsbehörde zu führen.

7.2.10

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

7.2.11

Beim Einsatz des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang bedarfsgesteuert erfolgen, sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden. Für



den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt u.a. aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation. Durch den Antragsteller sind hierfür der Luftfahrtbehörde die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Anerkennung durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution, die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der AVV erfüllt werden;
- Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welches eine Systemüberprüfung mindestens alle 6 Monate beinhaltet;
- Unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien.

7.2.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

7.2.13

Bei Ausfall der primären Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Dafür muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt ausgenommen.

7.2.14

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu WKA-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WKA-Block mit einer Peripheriebefuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen WKA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

7.2.15

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.2.16

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme eines Sichtweitenmesssystems ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine



unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

7.2.17

Bei Ausfall der Feuer muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **069/ 78 07 26 56** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.

Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer ebenfalls zu informieren. Ist die Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

7.3

Nach Prüfung der Neuregelungen durch die alsbald in Kraft tretende Aktualisierung der AVV kann die Genehmigungsbehörde gem. § 12 Abs. 2a BImSchG nachträglich die Nebenbestimmungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung anpassen.

8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

8.1

Für den sicheren Betrieb der WKA ist vor Baubeginn der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch auf der Grundlage des Wartungspflichtenheftes für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.

8.2

Der Betreiber hat diese Prüfungen von geeigneten Personen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und der Behörde auf Verlangen auch am Betriebsort zur Verfügung zu stellen.

8.3

Die Aufstiegshilfe/Befahranlage ist vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (LAGuS Schwerin) in Kopie zu übersenden.

8.4

Die Aufstiegshilfe/Befahranlage ist wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.

8.5

Um bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung innerhalb des Maschinenhauses sowie des WKA-Turms ein gefahrloses Verlassen entsprechender Arbeitsplätze zu ermöglichen, ist eine Sicherheitsbeleuchtung für alle Rettungswege zu installieren. Die Sicherheits-/Notbeleuchtung muss sich bei einem eventuellen Ausfall der Allgemeinbeleuchtung selbstständig einschalten und dabei entlang aller Fluchtwege sowie in der Nähe aller (Not)



Ausgänge, Luken und Leiterenden mit einem Mindestpegel von 10 Lux auf der Standfläche zur Verfügung zu stellen.

8.6

Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windkraftanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf dem Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen. Auf Verlangen ist dieser Bericht dem LAGuS Schwerin vorzulegen.

8.7

Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und während der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülfaschen mit steriler Spüflüssigkeit sowie ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität zum Waschen vorzuhalten.

9. Anzeigen und Abnahmen

9.1

Die WKA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden.
Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-1541-5
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: VIII-623-00000-2012/100 (24-2/1841a) schriftlich dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 210, 19048 Schwerin mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt-und-Luftsicherheit> abgerufen werden.

9.2

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Baustellenvorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin einzureichen.



9.3

Der Beginn jeglicher Baumaßnahmen sowie der Beginn und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

9.4

Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche, die beabsichtigte Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Prüfenieur schriftlich anzuzeigen.

9.5

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra I 3-I-045-13-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

9.6 Betriebseinstellung

9.6.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.6.2

Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

IV. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die Firma naturwind nord GmbH hat mit Antrag vom 21. Februar 2013, Eingang am 13. Juni 2013, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA, eine des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW sowie eine des Typs REpower 3.4M104 mit einer Nabenhöhe von 128 m und einer Nennleistung von 3.370 kW im damaligen Windeignungsgebiet Nr. 16 „Lübesse“ (RREP WM 2011) beantragt.



Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 wurde die Rücknahme der WKA 2 vom Typ REpower 3.4M104 angezeigt und in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 wurde der Antragstellerwechsel hin zur Naturwind Schwerin GmbH angezeigt.

2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV erstmal dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG. Die Antragstellerin beantragte ein Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Im Windpark wurden bereits 19 WKA nach dem 14. März 1999 zugelassen und errichtet, eine UVP wurde am Standort bis dahin noch nicht durchgeführt. Durch den gegenständlichen Antrag wird der Schwellenwert von 20 WKA nach Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG erreicht. Es ergibt sich hier daher eine UVP-Pflicht.

3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

4. TöB-Beteiligung

Zu diesem Vorhaben wurden die Träger öffentlicher Belange aufgrund der Änderung mehrmals beteiligt.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05. Juni 2018; 30. August 2013),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (24. September 2013),
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (3. Juli 2018; 13. August 2013),
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (9. Juli 2019; 6. August 2013),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (6. April 2018; 17. November 2017; 30. Oktober 2013),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachgebiet Wasser und Boden (25. Januar 2019),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachgebiet Naturschutz (10. Dezember 2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachgebiet Bau (08. Januar 2020)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (9. Mai 2017; 31. August 2015; 13. Dezember 2013)
- Straßenbauamt Schwerin (30. August 2013),
- Landesforst M-V, Forstamt Friedrichsmoor (18. Juni 2018; 11. September 2013)

Vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz ist keine Stellungnahme eingegangen. Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Des Weiteren wurde das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V beteiligt, welches Bedenken in Zusammenhang mit dem Antrag der Stadt Schwerin auf Erhalt des Welterbestatus geäußert hat (8. Juni 2018). Der Antrag der Stadt Schwerin kann dem



gegenständlichen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dazu entbehrt es hier einer rechtlichen Grundlage.

Die Gemeinde Lübesse wurde als Standortgemeinde der später zurückgezogenen WKA 2 um das gemeindliche Einvernehmen ersucht, welches sie mit Schreiben vom 16. September 2013 fristgerecht erteilte. Bezüglich der WKA 1 ist die Gemeinde Lübesse als Nachbargemeinde betroffen, Bedenken zur WKA 1 wurden nicht geäußert.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Sülstorf wurde mit Schreiben vom 30. Juli 2013 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung datiert auf den 6. August 2013. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete am 6. Oktober 2013. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 16. September 2013 (Eingang 18. September 2013) fristgerecht erteilt.

6. Rückbauverpflichtung

Eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 16. Januar 2018 vor.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG enthält die für die Bewertung gem. § 12 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

Die Zusammenfassende Darstellung wurde durch die GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Mahlsdorfer Straße 61b, 15366 Hoppegarten erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Der Prüfvermerk ist als Anlage 4 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

B. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 4. März 2015 auf der Homepage des StALU WM und im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 10 vom 16. März 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 118) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24. März 2015 bis einschließlich 23. April 2015 im Amt Ludwigslust Land und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 7. Mai 2015. Von dieser Möglichkeit wurde durch eine Personengesellschaft Gebrauch gemacht. Die Einwendung war gültig.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 24. Juni 2015 ein Erörterungstermin durchgeführt, in



dem die vorgebrachte Einwendung mit der Antragstellerin und dem Einwender erörtert werden sollte. Es waren weder Vertreter der Einwender noch Vertreter der Öffentlichkeit beim Erörterungstermin anwesend.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendung ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1. Die Feststellung des Antragstellers, dass durch die Errichtung der WEA die möglichen Beeinträchtigungen auf ein „zumutbares Maß“ reduziert werden können, sei nicht plausibel, da die geplanten WEA eine Zusatzbelastung seien.

Die geplanten WEA stellen in der Tat eine Zusatzbelastung dar. Lediglich die durch die Zusatzbelastung zu erwartenden Beeinträchtigungen können reduziert werden. Die Auswirkungen der bereits bestehenden Anlagen können durch die geplanten Anlagen nicht reduziert werden.

2. Die WEA 2 liege außerhalb des im RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 16 (Lübesse).

Die Einschätzung ist korrekt. Mit Stellungnahme vom 31. August 2015 stellt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg fest, dass die Errichtung der WEA 2 nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Im Zuge dessen zog die Antragstellerin den Antrag auf Errichtung und Betrieb der WEA 2 mit Schreiben vom 16. Juli 2016 zurück. Mit Stellungnahme vom 9. Mai 2017 bestätigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM diese Einschätzung erneut. Die WEA 2 ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

3. Die WEA 1 liege in einem Gebiet, dass durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ in der Gesamtbauhöhe reglementiert und auf 130 m limitiert sei.

Die Einschätzung war zum Zeitpunkt der Einwendung korrekt. Dies wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zuletzt mit Stellungnahme vom 22. Juli 2016 bestätigt. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass sich eine Änderung des B-Plans der Gemeinde Sülte im Verfahren befinde. Die Änderung des B-Plans beinhaltet einen Verzicht auf die Höhenbeschränkung und trat am 8. September 2018 in Kraft.

C. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für 1 WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist



begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

3. Sofortige Vollziehung

Die unter Abschnitt I Ziffer 3 dieses Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 8. Oktober 2019 beantragt.

Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend besteht an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das private Interesse eines durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Genehmigung sofort ausnutzen zu können, muss nach allgemeiner Auffassung nicht in einer besonderen Weise qualifiziert sein. Dies ist gerechtfertigt, weil die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit eher schiedsrichterlichen Charakter hat, die dem Ausgleich widerstreitender Individualinteressen dient.³

Ein Überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlagen gehindert zu sein.⁴ Darüber hinaus ist dieses Interesse gegeben, wenn durch die Verzögerung des Bauvorhabens ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, insbesondere hohe Kosten eines Baustillstandes.⁵

Das beantragte Vorhaben sieht ein erhebliches Investitionsvolumen in Höhe von ca. [REDACTED] EUR vor. Die Antragstellerin ist auf die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zwingend angewiesen, um in absehbarer Zeit mit der Vorhabenrealisierung und den beabsichtigten Investitionen fortfahren zu können. Eine verspätete Inbetriebnahme der Anlage hätte weiterhin wirtschaftliche Einbußen hinsichtlich der Einspeisevergütung zur Folge, da die Einspeisevergütung für neu installierte Anlagen jährlich sinkt. Eine Verzögerung würde die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierung des Vorhabens in Frage stellen, insbesondere, da es sich hier um eine WKA mit niedriger Nabenhöhe handelt. Somit hätte eine Verzögerung einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Für die Begründung des überwiegenden privaten Vollzugsinteresses ist letztlich auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines möglichen Drittwiderspruches durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs verwirklicht insbesondere den Schutz Dritter vor Beeinträchtigungen durch schädliche von den WKA ausgehende Umwelteinwirkungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange umfassend geprüft. Nach Vorlage und Würdigung der erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen und Berechnungen zu Schatten- und Lärmemissionen sowie zur

³ Pletzner/Ronellenfitsch § 55, Rn. 29.

⁴ BVerwG, DVBl. 1966, 279 / Sellner, Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Rn. 397.

⁵ VGH Mannheim, DVBl. 1976, 538 / OVG Koblenz, DVBl. 1977, 730.



Standortsicherheit ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter durch die Errichtung und den Betrieb der WKA zu rechnen. Verletzungen subjektiv-öffentlicher Drittrechte sind nicht ersichtlich. Es wurden auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine dahingehenden Hinweise vorgebracht. Die Einwendung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes hätte zudem nach ständiger Rechtsprechung bereits keine drittschützende Wirkung, so dass sich ein Dritter hierauf nicht berufen könnte.

Öffentliches Interesse

Darüber hinaus besteht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch ein öffentliches Vollzugsinteresse.

Der Gesetzgeber hat dieses besondere öffentliche Interesse im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert. In § 1 Abs. 2 EEG hat der Gesetzgeber erklärt, dass das Gesetz dazu beitragen soll, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung formuliert und erstmalig den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien formuliert.⁶ Auch im Entwurf zum Bundes-Klimaschutzgesetz findet das öffentliche Interesse am Ausbau regenerativer Energien seinen Ausdruck. Die Aufgabenliste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land vom 7. Oktober 2019 verdeutlicht, dass insbesondere auch ein effizienter Ausbau der Windenergie zur Erreichung der Klimaziele vom Gesetzgeber gewünscht ist.

Überdies bildet die Förderung der regenerativen Energien auch ein Ziel des aktuellen Energiekonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, da eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung des Landes bilde.

Vor diesem Hintergrund kann ein öffentliches Interesse bereits daraus abgeleitet werden, dass der aus Windenergie erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit zur Erreichung der vorgenannten Ziele beiträgt.

In Abwägung der vorgenannten Interessenlagen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie ein Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Interessen Dritter begründen kein überwiegendes Interesse von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen. Ein öffentliches Interesse, das der Anordnung entgegensteht, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung wird daher angeordnet. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Genehmigungsinhaberin das Risiko zu tragen hat, falls die Genehmigung auf Anfechtung eines Dritten hin aufzuheben ist.

4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der Naturwind Schwerin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG M-V ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist. Dies ist vorliegend für die WKA 2 der Fall, da das Verfahren eingeleitet wurde, jedoch aufgrund der Antragsrücknahme nicht durch Bescheidung abgeschlossen werden konnte.

Die Gebühr unter Abschnitt 1 Ziffer 4 wird nach den Gebührennummern 200.5, 200.6, 201.4.3,

⁶ Die Bundesregierung, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht 2012, S. 14.



201.4.5, 201.4.6 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------------|
| Herstellungskosten (inkl. MwSt) für 2 WKA (WKA 1 und 2) (lt. Kostenaufstellung, aufgerundet auf volle 500) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Herstellungskosten (inkl. MwSt) für 1 WKA (WKA 2) (lt. Kostenaufstellung, aufgerundet auf volle 500) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Gebühr gem. Nr. 200.6 für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG (WKA 1 und 2) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.3 für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (30% der Gebühr nach Nr. 200.6) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.5 Für die Durchführung eines Erörterungstermins (1000 EUR pro Tag) | 1.000,00 EUR |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.6 für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (25 % der Gebühr gem. Nr. 200.6) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Ermäßigung nach Nr. 201.4.7 bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BlmSchV (10-30% der Gebühr nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Ermäßigung gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwKostG M-V (25 % der Gebühr gem. Nr. 200.5; nur WKA 2) | ■■■■■■■■■■ EUR |
| Summe | ■■■■■■■■■■ EUR |

D. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

2. Immissionsschutz

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:



- [1] Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-82 E2 mit TES mit 138,4 m Nabenhöhe am Standort 19077 Sülte, Berichtsnummer: PK 2011082-SLG-A vom 09.08.2016
erstellt durch das Ingenieurbüro PLANKon, 26122 Oldenburg
- [2] 1. Nachtrag zum Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage ENERCON E-82 E2 (2,3 MW) mit TES mit 138,4 m Nabenhöhe am Standort 19077 Lübesse/Sülte, Berichtsnummer: PK 2011082-SLG-A-NT1 vom 22.01.2018
erstellt durch das Ingenieurbüro PLANKon, 26122 Oldenburg
- [3] Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen der Typen ENERCON E-82 E2 mit 138,4 m Nabenhöhe und REpower 3.4M mit 128,0 m Nabenhöhe am Standort 19077 Lübesse/Sülte, Berichtsnummer: PK 2011082-STG vom 20.02.2013
erstellt durch das Ingenieurbüro PLANKon, 26122 Oldenburg

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] i. V. m. [2] wird weitgehend bestätigt. Hinsichtlich der Dokumentation ist zu bemängeln, dass aus [2] die Berechnung der Beurteilungspegel anhand des im Text dargestellten Oktavspektrums für Dritte nicht nachvollzogen werden kann. Eigene Berechnungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Anlage 1) bestätigen jedoch die in [2] ermittelten Ergebnisse.

Der Nachtrag [2] berücksichtigt die Änderung der Sachlage nach Einführung der aktuellen LAI-Hinweise⁷ zum Schallimmissionsschutz bei WKA. Die daraus resultierende strengere Bewertung der Geräusche von WKA macht es erforderlich, dass die geplante WKA des Typs ENERCON E-82 E2 (TES) im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert bei einer maximalen Leistungsabgabe von 2000 kW betrieben werden muss, um den Schutz der Nachbarschaft hinreichend gewährleisten zu können. Der zulässige Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten in der Ortslage Sülte wird bereits durch die WKA der Vorbelastung ausgeschöpft. Durch den schallreduzierten Nachtbetrieb wird der Einfluss der geplanten WKA auf diese Immissionsorte dermaßen beschränkt, dass der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert „nachts“ um nicht mehr als 1 dB(A) überschreitet. Gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm ist die Genehmigung nicht zu versagen, solange dies dauerhaft gewährleistet ist. Davon ist hier auszugehen, da die betreffenden Immissionsorte nach Darstellung des Gutachters und hiesigem Kenntnisstand keiner weiteren, durch andere gewerbliche Anlagen verursachten, Vorbelastung „nachts“ unterliegen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 2).

2. Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [3] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI⁸.

Der Gutachter weist in [3] lediglich einen Immissionsort im Beschattungsbereich der geplanten WKA aus, an dem bereits durch die Immissionsbeiträge der WKA der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Die WKA der Zusatzbelastung dürfen demnach dort keine Beiträge an Immissionen durch periodischen Schattenwurf leisten, wenn dieser ein schutzwürdiger Ort i. S. der WEA-Schattenwurf-Hinweise ist. Da es sich bei dem Gebäude um ein landwirtschaftlich genutztes handelt,

⁷ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

⁸ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002



empfahl das LUNG die Überprüfung und ordnungsgemäße Einstufung dieses Immissionsortes, um eine ggf. unbegründete Anordnung zur Installation einer Abschaltvorrichtung zu verhindern. Dies ist nicht geschehen.

Turbulenz

Die Antragstellerin legte ein überarbeitetes Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung (erstellt vom Ingenieurbüro PLANKON, Stand 22. November 2017) vor. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die zulässige Gesamtturbulenz an keinem Standort überschritten wird. Bereits im zuvor eingereichten Gutachten (Stand 20. Februar 2013) kam der Gutachter zu diesem Ergebnis. In der Zwischenzeit wurden acht Bestandanlagen zurückgebaut und damit die Vorbelastung für die gegenständliche Anlage geringer. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat das Gutachten vom 20. Februar 2013 bestätigt.

3. Baurecht

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III A 5 soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können. Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorVO M-V.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III B 3 dienen der Sicherstellung der Vorgaben der Landesbauordnung M-V, hier insbesondere die § 11 Abs.3; 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V.

Das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmung unter III B 3.5 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Datum vom 23.04.2020 erteilt.

4. Naturschutz

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) dienen der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Belange in Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierfür sind die beauftragten Maßnahmen und Erfordernisse angemessen und geeignet.

Zu den Nebenbestimmungen unter III A 1-3 sowie III B 4.12-4.14

Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V. Der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft bedarf gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V der Genehmigung. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) - § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Im LBP sind konkrete Maßnahmen der Vermeidung und Minderung festgelegt. In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass von Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind, Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Die im LBP dargestellte Kompensationsmaßnahmen sind angemessen und geeignet, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren.

An die Kompensation werden nicht nur räumliche und zeitliche, sondern insbesondere funktionale Anforderungen gestellt. Das heißt, Kompensation im Sinne des Gesetzes ist erst dann erbracht, wenn die Funktion hergestellt ist. Hinsichtlich der Pflanzungen bedarf es folglich



einer normgerechten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und einer normgerechten und langjährigen Entwicklungspflege nach DIN 18919.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen (Vermeidungsmaßnahmen/Lenkungsflächen) notwendig in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch für die Flächen, auf denen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, dient deren Sicherung.

Zur Nebenbestimmung unter III A 1.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags ist aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu Rotmilanhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsflächen sollen den Aufenthalt der beiden Rotmilanbrutpaare in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Voraussetzung zum Erreichen dieses Zieles ist der Nachweis funktionsfähiger Lenkungsflächen. Die Lenkungsflächen müssen einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (Deckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit).

Zu den Auflagen unter III B 4.1. – 4.2

Die Auflagen dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit den Auflagen soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Zur Auflage unter III B 4.3

Da die Aktivitäten insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitorings ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB –M-V, Fledermäuse), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Die Dokumentation und Einreichung bei der unteren Naturschutzbehörde dient der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten.

Zu den Auflagen unter III B 4.4-4.6

Die bisherigen Auswertungen zu den Fledermauserfassungen lassen keine sicheren Einschätzungen der Fledermausaktivitäten unter Anwendung der AAB FL M-V zu. Insbesondere zu den wandernden Fledermäusen liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Das beauftragte Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, erforderlich und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlage erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlage ändert (Anlock-Wirkung der WKA).

Die Beauftragung der Vorlage der Abschaltprotokolle und der Ergebnisse des Höhenmonitorings dienen der Sicherung der Umsetzung der Abschaltzeiten und des Höhenmonitorings.

Mit der zusätzlichen Erfassung in der Turmmitte sollen die Erfassungsdefizite (Reichweite der Horchboxen in Gondelhöhe) reduziert werden, da sich die betriebsbedingten Auswirkungen der WKA mit Zunahme der Rotordurchmesser erhöhen. Bach⁹ hat zum Beispiel ausgeführt, dass im Rahmen seiner langjährigen Untersuchungen, trotz reduzierter Schlagopfersuche dazu im Verhältnis die Anzahl der Totfunde von Fledermäusen gestiegen sind. Weiterhin hat Bach bei seinen Untersuchungen festgestellt, dass mit der Erhöhung der Nabenhöhe der WKA

⁹ Lothar Bach im Rahmen der Tagung „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“ in Berlin im März 2019



die Anzahl der Totfunde angestiegen ist. In Abstimmung mit den Herstellern können bereits bei der Produktion der WKA entsprechende Vorrichtungen zur Anbringung eines zusätzlichen Mikrofones berücksichtigt werden. Erfahrungen liegen diesbezüglich in Schleswig-Holstein vor.

Das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmung unter III B 4.6 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Datum vom 23.04.2020 erteilt.

Zur Auflage unter III B 4.7

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten zu korrigieren sind.

Zu den Auflagen unter III B 4.8 und 4.10

Die Art Rotmilan zeigt gegenüber von WKA kein Meideverhalten. Die Anlage und Bewirtschaftung von geeigneten Lenkungsflächen ist derzeit als Möglichkeit fachlich anerkannt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von Rotmilanen im Bereich von WKA, die sich in einer Entfernung von 1000 m bis 2000m m zu einem Rotmilanhorst befinden, unter die Signifikanzschwelle zu senken. Da auf den Teilflächen des Flurstückes 29, Flur 1, Gemarkung Sülte ebenfalls Lenkungsflächen für die WKA 3 und 4 durchzuführen sind, entstehen dadurch ausreichend große, zusammenhängende Lenkungsflächen.

„Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WKA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Initial-Lenkungsmaßnahme realisiert wird, um die angestrebte und erforderliche Lenkungswirkung auslösen zu können. Insbesondere bei WKA-Konfigurationen von 1-4 WKA ist dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ (AAB-WEA Vögel M-V, S. 70) Dies bedeutet, dass bei 1-4 WKA die angegebene Mindestfläche nicht ausreicht, um eine Ablenkung tatsächlich zu initiieren.

In den eingereichten Nutzungsverträgen für Lenkungsflächen in der Gemarkung Lübesse sind hier Lenkungsflächen für WKA 2, 5 und 7 mit aufgeführt, sowie Flächen, die nicht Bestandteil des LBP sind. Lediglich die WKA 1 ist hier Gegenstand. Nur im LBP und AFB enthaltene und somit betrachtete Flächen sind als Lenkungsflächen für die WKA 1 heranzuziehen. Daher sind für die WKA 1 mindestens 7 ha Lenkungsfläche in der Gemarkung Lübesse anzulegen. Insofern für andere WKA Lenkungsflächen in diesem Bereich erforderlich werden, kann eine anteilige Anrechnung von den 7 ha Lenkungsfläche für die WKA 1 erfolgen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Lenkungsfläche zu sichern.

Zu Auflage unter III B 4.11

Eine Lagerung von z.B. Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist sowie auch entsprechende Boden- und Vegetationsstrukturen kann Arten, die zum Beutespektrum von Rotmilanen gehören, anlocken. Mit der Auflage soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen im Bereich von WKA gemindert und somit das Tötungsrisiko reduziert werden.

Zu Auflage unter III B 4.15

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben



an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständiger Ansprechpartner in der oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goen o.V.i.A., stefan.goen@lung.mv-regierung.de 03843-777203).

Zu Auflage unter III B 4.16

Rechtsgrundlage für Auflage Nr. 4.16 dieses Bescheides ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

5. Gewässer- und Bodenschutz

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

6. Flugsicherheit

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen für die WKA erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808)
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1541-5 vom 2.11.2012
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 01. September 2015 (AVV; NfL I – 1-950-17 vom 08.02.2017)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmung unter III B 7.3 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BlmSchG mit Datum vom 23.04.2020 erteilt.



7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die unter Abschnitt III B Ziffer 8 aufgeführten Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlage, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten. Sie ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), sowie der 8. Verordnung zum ProdSG (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt, 8. ProdSV) und der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung, 9. ProdSV).

V. HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

1.3

Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

1.4

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

1.5

Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

1.6

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.



2. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:
„tags“ Oktavspektrum ENERCON E-82 E2 (TES) für 9 m/s, BM 0 ($L_{WA} = 101,8 \text{ dB(A)}$)¹⁰

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| Schalleistungspegel [dB(A)] | 85,0 | 91,1 | 94,1 | 95,4 | 96,7 | 93,6 | 86,0 | 73,6 |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,6$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

„nachts“ Oktavspektrum ENERCON E-82 E2 (TES) für 9 m/s, 2000 kW ($L_{WA} = 99,4 \text{ dB(A)}$)¹¹

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| Schalleistungspegel [dB(A)] | 82,6 | 89,4 | 91,7 | 93,2 | 94,4 | 90,4 | 84,6 | 73,7 |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

3. Baurecht

3.1

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen verpflichtet sind, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

3.2

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften, Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.

3.3

Für die Überwachung und Ausführung ist vom Bauherrn der Entwurfer bzw. ein Unternehmer und Bauleiter zu bestellen (§§ 55 bis 58 LBauO M-V).

3.5

Der Bauherr hat nach Erhalt der Baugenehmigung den Architekten, den Statiker und den verantwortlichen Bauleiter über den Erhalt der Baugenehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen zu informieren.

4. Naturschutzrecht

4.1 Ökokontomaßnahme und Abbuchung der Flächenäquivalente:

¹⁰ KÖTTER Consulting Engineers Schalltechnischer Bericht 214585-01.01 über eine Dreifachvermessung von WEA des Typs E-82 E2 mit TES vom 15.12.2014

¹¹ KÖTTER Consulting Engineers Schalltechnischer Bericht 213498-02.02 über die Ermittlung der Schallemissionen einer WEA des Typs E-82 E2 mit TES vom 30.05.2014



In § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde die erfolgte Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme mitteilt, wenn die Genehmigungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß § 10 ÖkoKtoVO M-V die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung.

4.2 Biotopschutz / Nutzung des Aushubbodens

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässerstandorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporär Wasser führen, sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen verwendet werden darf.

4.3 Fertigstellungspflege (DIN 18916)

Die Fertigstellungspflege von Gehölzpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch die Fertigstellungspflege. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind. Abnahmefähig sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

4.4 Entwicklungspflege (DIN 18919)

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. Sie schließt sich an die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 an. Die Laufzeit für die Entwicklungspflege beginnt dann, wenn die Fertigstellungspflege abgenommen ist.

4.5 Unterhaltungspflege (DIN 18919)

Die Unterhaltungspflege dient der Entwicklung des funktionsfähigen Zustandes.

4.6 Genehmigungserfordernis für Aufschüttungen:

In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

4.7 Mastfußgestaltung

Die Zuwegung und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WKA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Bei Ackerland sind insbesondere hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, aber auch Kartoffeln, Sonnenblumen, Erbsen u.a.) u.a. für Milane als Nahrungsfläche wenig attraktiv. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher nicht angebaut werden. Es sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw.



5. Gewässer- und Bodenschutz

5.1

Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

5.2

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

5.3

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

6. Flugsicherheit

6.1 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

6.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2012/100 (24-2/1841a) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung->



mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luffahrt-und-Luftsicherheit verwendet werden.

7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

7.1

Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Nr. 2.1 ArbStättV).

7.2

Der Bauherr wird auf die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflichten hingewiesen. Der Adressat für die Baustellenvorankündigung und zuständige Behörde für die Ausführung der BaustellV ist für Bauvorhaben im Landkreis Ludwigslust-Parchim das LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Schwerin.

7.3

Die WKA muss den Anforderungen des § 3 ProdSG sowie den Anforderungen zur CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanweisung der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

8. Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.



VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, sofern im Folgenden nicht anders angegeben.

| | |
|--|---|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren |
| 9. ProdSV | 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung |
| AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen) | Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BaustellV | Baustellenverordnung |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| DSchG M-V | Denkmalschutzgesetz |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| FGW-RL | Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen |
| GefStoffV | Gefahrstoffverordnung |
| GeoVermG M-V | Geoinformations- und Vermessungsgesetz |
| GewAbfV | Gewerbeabfallverordnung |
| ImmSchKostVO M-V a.F. | Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVBl. M-V S. 116) |
| ImmSchZustLVO M-V | Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LBauO M-V | Landesbauordnung M-V |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| LuftVO | Luftverkehrs-Ordnung |
| LWag M-V | Wassergesetz M-V |
| LwUmwuLBehV M-V | Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V |
| NatSchAG M-V | Naturschutzausführungsgesetz |



| | |
|---------------------------|---|
| ÖkoKtoVO M-V | Ökokontoverordnung M-V |
| ProdSG | Produktsicherheitsgesetz |
| PSA-BV | Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit |
| RREP | Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwKostG M-V | Verwaltungskostengesetz M-V |
| WEA-Hinweisen M-V | Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WKA-Schattenwurf-Hinweise | Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002 |

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaber) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin einzulegen.

im Auftrag

Stefan Strehlow

Anlagen:

1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, max}$ entsprechend Ziffer 4.1 der LAI-Hinweise
3. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4. Vermerk zur zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen